

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vorbehaltsklausel

Die „Drahwurm GbR“ ist an ein Angebot gebunden, wenn ein Gastspielvertrag vor dem Veranstaltungstag unter Einbeziehung dieser AGB unterzeichnet vom Veranstalter an die im Gastspielvertrag genannte Postanschrift der Band gesendet worden ist. Ein Versenden des unterschriebenen Gastspielvertrags inklusive AGB ist alternativ auch an die angegebene Mail-Adresse (drahwurm.band@gmail.com) möglich.

Andernfalls behält sich die Band vor, den Termin für anderweitige Veranstaltungen zu vergeben. Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn er von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

§ 2 Geschäftsfähigkeit

Veranstalter und Band bestätigen mit eigenhändiger Unterschrift des Gastspielvertrags, dass Geschäftsfähigkeit besteht und die Willenserklärungen wirksam sind.

§ 3 Berechtigung zur Unterschrift

Zur Unterschrift des Gastspielvertrags im Namen der „Drahwurm GbR“ sind jeweils die beiden empfangsbevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft Yannik Stefani und Marco Mühl berechtigt.

§ 4 Streichungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen des Vertrages benötigen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen Form. Durch Streichungen und Ergänzungen des Vertrages ohne vorherige schriftliche Rücksprache mit der Band wird der Vertrag ungültig. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 5 Vertragsstrafe

Im Falle einer Vertragskündigung seitens des Veranstalters ist eine Entschädigungszahlung gemäß nachstehender Staffelung innerhalb von zehn Werktagen nach Aussprechen der Kündigung an die Band zu leisten:

- 100% der vereinbarten Nettogage bei Absage bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- 70% der vereinbarten Nettogage bei Absage bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- 50% der vereinbarten Nettogage bei Absage bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn

Die Umsatzsteuer wird nicht berechnet.

Die „Drahwurm GbR“ macht von der Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG Gebrauch und führt keine Umsatzsteuer auf. Insofern findet sie sich auch nicht bei der Nettogage wieder.

§ 6 Höhere Gewalt oder ähnliche Fälle

Fälle höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse (z.B. Streik, Landestrauer, Naturkatastrophen, Unruhen, behördliches Verbot, bewaffneter Konflikt etc.) führen zur Vertragsauflösung unter Verzicht auf die Geltendmachung gegenseitiger Schadensersatzansprüche.

§ 7 Vertragsverletzung

Bei grober Verletzung der Vertragsinhalte bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich die Band ein Absagen der Veranstaltung vor. Ihr Anspruch auf Gage bleibt davon unberührt. Band und Veranstalter verpflichten sich dazu, gegenüber Dritten Stillschweigen über alle Vertragsinhalte, insbesondere die vereinbarte Gage, zu wahren.

Keine Vertragsverletzung seitens der „Drahwurm GbR“ stellt u.a. die Umbesetzung der Band dar. Ferner ist die Band in der Auswahl und Darbietung der künstlerischen Inhalte frei. Näheres dazu folgt in den nächsten Paragrafen dieser AGB.

§ 8 Besetzung der Band

Bei Ausfall eines Bandmitglieds oder mehrerer Bandmitglieder sorgt die Band bei Bedarf für Ersatz. Abhängig von der Veranstaltung ist eine gleichwertige Performance der Band auch bei Ausfall eines Bandmitglieds möglich. In diesem Fall ist nicht zwingend Ersatz zu suchen. Grundsätzlich variiert je nach Veranstaltungsart und -rahmen die Größe und Besetzung der Band. Dem Veranstalter stehen indes - wie bereits oben angeführt – keine Ansprüche aus eventuellen Umbesetzungen der Band zu.

§ 9 Programmgestaltung

Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms nicht weisungsgebunden, und ihr Stil sollte dem Veranstalter bereits vorher bekannt sein. Anregungen oder Wünsche des Veranstalters, z. B. hinsichtlich lokalbedingter Details, werden gerne vorzeitig entgegengenommen.

Auf Anfrage werden dem Veranstalter auch Hörproben zugesandt. Weiterhin kann sich der Veranstalter anhand vorangegangener Auftritte der Band sowie Internetmaterial (insbesondere soziale Medien) einen genaueren Eindruck über die Art der künstlerischen Darbietungen verschaffen.

Der Veranstalter stellt der Band spätestens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstage über die im Gastspielvertrag genannte Postanschrift einen detaillierten Ablauf der Veranstaltung bereit; bevorzugtes Versenden per E-Mail an die angegebene Mail-Adresse.

§ 10 Eintreffen der Band am Veranstaltungsort

Sollte ein Eintreffen der Band aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird sie von ihrer Leistungspflicht bzw. der Zahlung einer Konventionalstrafe befreit (siehe oben §§ 5 ff.).

Entfällt das Gastspiel durch Verschulden der Band, kann diese zur Zahlung einer Konventionalstrafe gemäß der unter § 5 dieser AGB festgelegten Staffelung verpflichtet werden. Der Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe erlischt, sofern die Band einen vergleichbaren Ersatz zur Verfügung stellt. Dies gilt auch, wenn sich die Band nachweislich um einen Ersatz besonders bemüht hat.

Auch entfällt das Recht des Veranstalters auf Zahlung einer Konventionalstrafe bei Vorlage eines ärztlichen Attests durch ein wesentliches Bandmitglied bzw. mehrerer Bandmitglieder gleichzeitig. Als wesentliches Mitglied sind im Besonderen der weibliche und männliche Gesangspart zu verstehen.

Eine Begehung der Lokalität ist der Band mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu ermöglichen und die Anzahl der zu beschallenden Personen ist ihr mindestens 8 Wochen vor Beginn mitzuteilen.

§ 11 Wegbeschreibung

Spätestens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstag sendet der Veranstalter eine detaillierte Wegbeschreibung für die Anfahrt zum Ort der Veranstaltung an die Anschrift der Band, wenn der Veranstaltungsort nicht durch GPS-Daten erreichbar ist; bevorzugt per E-Mail.

§ 12 Voraussetzungen für eine ordentliche An-/Abfahrt der Band inkl. An- und Aufbau

Die Bühne und etwaige Anfahrtswege müssen mindestens drei Stunden vor Spielbeginn zum ungehinderten Aufbau frei sein. Je nach Größe der Veranstaltung benötigt die Band für Aufbau und Soundcheck eine Dauer von bis zu drei Stunden. Bei Auftritten mit externer Technik, z. B. Stadtfeste, reduziert sich die Zeit für das Setup.

Sind Bühne und Anfahrtsweg nicht zum ungehinderten Aufbau frei, kann sich dies auf den Spielbeginn der Band auswirken. Der Veranstalter kann aufgrund hieraus resultierender Beeinträchtigungen und Verzögerungen keine Ansprüche gegenüber der Band geltend machen. Die Grundspielzeit der Band verlängert sich hierdurch nicht.

Der Veranstalter stellt der Band mindestens drei PKW-Stellplätze in unmittelbarer Nähe der Location zur Verfügung. Soweit im Gastspielvertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt der Abbau direkt nach dem Gastspiel. Bühne und Abfahrtswege müssen hierfür durch den Veranstalter freigehalten werden.

Nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter bzw. dem Eigentümer der Veranstaltungslokalität ist auch ein Abbau am darauffolgenden Tage möglich.

§ 13 Anwesenheit des Veranstalters

Am Veranstaltungstag muss der Veranstalter oder seine Vertretung anwesend sein. Die entsprechenden mobilen Kontaktdaten werden im Gastspielvertrag genannt. Während des Aufbaus und Gastspiels muss der Veranstalter oder seine Vertretung der Band jederzeit für technische und organisatorische Fragen zur Verfügung stehen. Der Veranstalter garantiert der Band eine ständige Verfügbarkeit unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung. Ist eine permanente Anwesenheit des Veranstalters oder seines Vertreters nicht gewährleistet oder schlichtweg nicht möglich, so sollten deren Aufenthaltsort und Rufnummer bekanntgegeben werden. Zuständige Hausmeister und Elektriker sollten während der gesamten Auftrittszeit erreichbar sein. Bei Nichtbeachtung wird von der Band keine Haftung für einen potenziellen technisch bedingten Abbruch oder Ausfall des Gastspiels übernommen.

§ 14 Stromversorgung

Für die Ton- und Lichanlage stellt der Veranstalter der Band spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn folgende Stromversorgung direkt an der Bühne bereit:

1×32 Ampere/380 Volt CEE.

Die Band bringt eine eigene Unterverteilung mit. Falls sich der Verteilerkasten nicht direkt an der Bühne befindet, muss durch den Veranstalter sichergestellt sein, dass keine weiteren Stromquellen am Stromkreis der Band, vor/ und auch nach dem Verteilerkasten angeschlossen sind und ein möglicher Stromausfall unverzüglich behoben werden kann. Während der gesamten Spielzeit inkl. Spielpausen darf die Stromversorgung nur mit Genehmigung der Band bzw. deren Techniker unterbrochen werden. Alle Schäden, die der Band durch ein unbefugtes/ nicht abgesprochenes Anschließen von Fremdgeräten und unkontrolliertes Trennen der Stromversorgung entstehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.

Die Gegebenheiten vor Ort sollten den Sicherheitsverordnungen des VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) entsprechen. Bei Nichtbeachtung trägt der Veranstalter die Verantwortung für alle daraus resultierenden Schäden.

§ 15 Bühne

Der Veranstalter verpflichtet sich, eine ebene, stand- und trittsichere Bühne zur Verfügung zu stellen, die der Belastung durch die Bandmitglieder und deren Equipment standhält. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Sicherung der Bühne. Die Bühne muss geräumt, besenrein und trocken sein. Sie muss folgende Mindestanforderungen erfüllen (gilt insbesondere für Zelt- und Open-Air- Veranstaltungen, z. B. Schützenfeste, Volksfeste, o.Ä.):

- Breite: mind. 5 m,
- Tiefe: mind. 4 m,
- Höhe: mind. 0,5 m, Kopfhöhe: 3 m.

Bei Open Air-Veranstaltungen muss die Bühne von drei Seiten und von oben wetterfest geschützt sein, insbesondere gegen Regen. Der Veranstalter hat Sorge zu tragen, dass vor Eintreffen der Band neben oder in unmittelbarer Nähe der Bühne Park- und Abstellflächen für Bandanhänger und PKW vorhanden sind und die Instrumente auf kürzestem Weg dorthin oder in andere Innenräume verbracht werden können. Die Band

entscheidet selbst darüber, ob die durch den Veranstalter getroffenen Maßnahmen ausreichen. Rechts und links neben der Bühne ist eine freie Fläche von 1 m Breite freizuhalten.

§ 16 Bühnennutzung durch Dritte

Der Veranstalter informiert die Band vor Vertragsabschluss schriftlich darüber, wenn im Rahmen der Veranstaltung weitere Künstler oder Gäste die Bühne nutzen und welcher Platzbedarf diesbezüglich entsteht. Auch nennt er der Band Namen, Kontaktdaten, Auftrittsdauer und -art dieser Künstler. Der Veranstalter klärt die Band vor Vertragsabschluss darüber auf, ob pyrotechnische Aufführungen im Bühnenbereich stattfinden werden. Kosten für Reinigung oder Ersatz von beschädigtem Bandesigentum, welche durch das Betreten der Bühne Dritter verursacht werden, gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.

Weiterhin hat der Veranstalter entsprechendes Sicherheitspersonal so zu wählen, dass auch ein unbefugtes Betreten Dritter verhindert wird.

§ 17 Catering

Kosten für Getränke und Speisen, welche die Mitglieder der Band und deren max. zwei Techniker im Laufe der Veranstaltung verzehren, trägt der Veranstalter. Um die Spielpausen der Band möglichst kurz zu halten, sind die Caterer (z. B. Festwirt) vor Beginn des Gastspiels über diese Vereinbarung zu informieren. Lange Wartezeiten beim Catering können lange Spielpausen verursachen. Dadurch bedingt verlängert sich die Spielzeit nicht.

Der Band sollten bereits vor Spielbeginn Speisen und ausreichend Getränke zur Verfügung gestellt werden, damit im weiteren Veranstaltungsverlauf so wenige Unterbrechungen wie möglich stattfinden.

§ 18 Garderobe

Der Veranstalter stellt der Band eine abschließbare und beheizte Garderobe zur Verfügung.

§ 19 Finanzielle Vereinbarungen

Nach dem Gastspiel übergibt oder übersendet die Band dem Veranstalter eine Rechnung. Der Veranstalter oder der von ihm im Gastspielvertrag als Rechnungsempfänger benannte Dritte (z. B. Festwirt) weist die Gage per Banküberweisung an oder übergibt den empfangsbevollmächtigten Vertretern der Band die Gage in bar. Zahlt der durch den Veranstalter benannte Dritte den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von zehn Werktagen, wird die Band ihre Forderung dem Veranstalter gegenüber geltend machen. Bei Bar-/Scheckzahlung quittiert die Band den Empfang der Gage auf ihrer Rechnung. Die Gage ist sofort nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug fällig.

§ 20 Gästeliste

Der Veranstalter gewährt der Band eine Gästeliste. Jedes Bandmitglied kann zwei Personen auf die Veranstaltung mitnehmen. Entsprechende Freikarten sind im Vorhinein zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Werbung

Die Vertragsparteien sind beide hinreichend bemüht, die Veranstaltung zu bewerben und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. Die „Drahwurm GbR“ verpflichtet sich, dem Veranstalter bei Bedarf eine bestimmte Anzahl an Plakaten (Größe DIN A3), Bandfotos und Presstexte bereitzustellen. Ferner bewerben die Vertragsparteien die Veranstaltung auf sozialen Medien.

§ 22 Aufzeichnungen und Mitschnitte

Der Veranstalter darf nur mit vorheriger Zustimmung der Band Aufzeichnungen und Mitschnitte der Darbietung machen bzw. diese veröffentlichen. Eine Publikation von Audio- oder Videodateien darf nur unter ausdrücklicher vorheriger Absprache und unter Nennung des Bandnamens stattfinden. Im Hinblick auf Aufzeichnungen und Mitschnitte ist ferner der nachfolgende Paragraf zu beachten.

§ 23 GEMA, Steuern, Abgaben und etwaige Gebühren

Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch; ebenso die Wort- und Musikgebühren. Auf Anfrage übergibt oder übersendet die Band dem Veranstalter innerhalb von fünf Werktagen nach dem Gastspiel eine Liste der gespielten Titel inkl. Interpret zur weiteren Verwendung, z. B. GEMA-Abrechnung. Die Veranstaltung wird vom Veranstalter selbst bei der GEMA angemeldet. Er übernimmt diesbezüglich die gesamte Abwicklung. Alle weiteren möglicherweise anfallenden Kosten führt der Veranstalter eigenverantwortlich und selbstschuldnerisch ab.

§ 24 Auflagen und Genehmigungen durch Dritte

Der Veranstalter versichert, dass dem Auftritt der Band keine behördlichen Auflagen, insbesondere bau- oder feuerpolizeiliche Auflagen, entgegenstehen.

Sämtliche etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter auf seine Kosten einzuholen und auf Aufforderung der Band nachzuweisen.

§ 25 Haftung für Schäden

Für alle Personenschäden sowie durch ihn verursachte oder von ihm zu verantwortende Sachschäden vom Eintreffen der Band bis zur Abfahrt der Band haftet der Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss aller erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen. Schäden, die durch die Band verursacht wurden, sind durch den Veranstalter innerhalb von zehn Werktagen schriftlich über die im Gastspielvertrag genannte Postanschrift anzuzeigen bzw. der „Drahwurm GbR“ via E-Mail mitzuteilen. Nach Fristablauf werden keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet. Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Band/Bandcrew sowie für die Unversehrtheit des Band-Equipments am Veranstaltungsort durch Diebstahl oder Vandalismus. Verbleibt das Equipment der Band und/oder hinzu gemietetes Equipment eines externen Dienstleisters (z. B. Ton- und Lichtanlage) oder ein Teil dieses Equipments nach dem Auftritt an der Auftritts-Location, sorgt der Veranstalter für eine professionelle Bewachung bis zum Wiedereintreffen der Band am nächsten Tag. Gleiches gilt, wenn das Equipment am nächsten Veranstaltungstag durch eine andere Band oder Dritte genutzt wird.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

§ 27 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Veranstalter, die einen gültigen und noch nicht erfüllten Gastspielvertrag mit der Band geschlossen haben, werden von der Band vor Änderung der AGB schriftlich informiert.

§ 28 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Passau. Deutsches Recht findet Anwendung.

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Ergänzung des Vertrags.

Verfasser: Drahwurm GbR
Ansprechpartner der GbR: Yannik Stefani und Marco Mühl
AGB: (AGB-URL)
E-Mail: drahwurm.band@gmail.com
Internet: www.drahwurm.de
Mobil: 0151/ 40429042